



Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug

Bericht und Antrag der Bildungskommission
vom 13. September 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bildungskommission hat die Vorlage des Regierungsrates zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PHG) (Vorlage Nr. 2152.1) vom 15. Mai 2012 an zwei Sitzungen vom 2. Juli 2012 und vom 13. September 2012 beraten und verabschiedet. An den Kommissionssitzungen nahmen der Bildungsdirektor, Regierungsrat Stephan Schleiss, der Generalsekretär der DBK, Christoph Bucher (nur am 13. September), die stellvertretende Generalsekretärin der DBK, Gaby Schmidt (nur am 2. Juni), der für die Pädagogische Hochschule zuständige Leiter des Amtes für Mittelschulen, Michael Truniger, und die Direktorin PHZ und Rektorin PHZ Zug, Brigit Eriksson, teil. Sabine Windlin führte das Protokoll.

Unser Bericht wird wie folgt gegliedert:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage	2
3. Diskussion übergreifender Themen	2
3.1. Ausrichtung und Angebot	2
3.2. Kosten der neuen Pädagogischen Hochschule	3
3.3. Verträge mit den Schulen St. Michael Zug	3
3.4. Zulassungsbeschränkung	4
3.5. Verordnung zum PH-Gesetz	4
3.6. Kooperation der PH Zug mit der PH Luzern	4
3.7. Männer im Lehrberuf	9
3.8. Eigenständigkeit der PH Zug als öffentlich-rechtliche Anstalt	9
4. Eintretensdebatte	9
5. Detailberatung	10
6. Schlussabstimmung	15
7. Anträge	15

1. In Kürze

Der Nutzen einer eigenen PH für den Kanton Zug ist für die Mitglieder der Bildungskommission unbestritten: Durch die Schaffung einer kantonalen PH Zug wird der Bildungsstandort Zug gestärkt und es wird dem überdurchschnittlichen Bildungsniveau der Zuger Bevölkerung Rechnung getragen. Kanton und Gemeinden erhalten eine wirkungsvolle Steuerungsmöglichkeit für die kantonale Bildungslandschaft; die Rekrutierung angehender Lehrpersonen wird vereinfacht. Mit einer eigenständigen PH Zug führt Zug die lange und erfolgreiche Tradition der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung fort. Die im Bericht und Antrag des Regierungsrates dargestellte Organisation, Struktur und Ausrichtung der PH Zug wird von der Kommission grundsätzlich begrüsst. Es wird betont, dass die Strukturen deutlich schlanker als im allzu komplexen Gebilde der PHZ konzipiert seien. Insgesamt erachtet die Bildungskommission die dem Kanton Zug durch die Schaffung einer kantonalen Pädagogischen Hochschule entstehenden Mehrkosten als gerechtfertigt.

Von zentraler Wichtigkeit ist für die Bildungskommission, dass die Lehrpersonen an der PH Zug eine breite Ausbildung erhalten. Entsprechend wird die geplante Erhöhung der Ausbildung von sieben auf acht Fächer sehr begrüsst. Begrüsst wird explizit auch die im PHG vorgesehene Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung zum Studium. Als wichtig erachtet die Bildungskommission einen möglichst hohen Grad an Autonomie der zukünftigen Pädagogischen Hochschule. Diese sieht die Bildungskommission insbesondere durch einen unabhängigen Hochschulrat gewährleistet. Sie schlägt deshalb vor, dass der Bildungsdirektor resp. die Bildungsdirektorin zwar dem Hochschulrat angehören, diesen jedoch nicht präsidieren dürfe.

2. Ausgangslage

Im Mai 2010 kündigte der Kanton Luzern das Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) per 31. Juli 2013 einseitig auf. Daraufhin beschloss der Zuger Kantonsrat im Juni 2011, das PHZ-Konkordat mit den weiteren Konkordatskantonen ebenfalls per 31. Juli 2013 aufzulösen. Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) wurde in der Folge durch den Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzes für eine kantonale PH Zug beauftragt. Der Regierungsrat gab die Vorlage am 22. Dezember 2011 in die öffentliche Vernehmlassung und legte sie am 15. Mai 2012 dem Kantonsrat vor.

Die PH Zug soll künftig stärker auf die Bedürfnisse der Zuger Schulen ausgerichtet sein und unabhängiger in der Bildungslandschaft agieren können. Mit einer eigenen Pädagogischen Hochschule kann der Bildungskanton Zug gestärkt, der Nachwuchs von Lehrpersonen gesichert und den gemeindlichen Schulen noch bessere fachliche Unterstützung geboten werden. Als Kanton ohne eigene Universität oder Fachhochschule – sieht man von den Leistungen im Fachhochschulkonkordat mit der Fachhochschule Luzern ab - leistet der Kanton Zug mit der PH Zug einen substanziellen Beitrag im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Die aktuelle PHZ Zug wird von rund 300 Studierenden (115 mit Wohnsitz im Kanton Zug) besucht. Sie beschäftigt 69 Dozierende (43 Vollzeitstellen), 30 wissenschaftliche Mitarbeitende (16 Vollzeitstellen) sowie 23 Mitarbeitende (16 Vollzeitstellen) im Bereich Administration und Technik. Dies entspricht insgesamt 75 Vollzeitstellen.

Eine Überführung der Teilschule Zug der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz PHZ in eine selbständige kantonale Pädagogische Hochschule ermöglicht den heutigen Studierenden, ihr Studium ohne Unterbruch und Nachteile weiterzuführen und einen EDK-anerkannten Abschluss machen zu können. Die bisherigen Angestellten sollen in neue Arbeitsverhältnisse nach Zuger, und nicht mehr wie bisher nach Luzerner Personalrecht überführt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, mit der Pädagogischen Hochschule Luzern eine privilegierte Partnerschaft einzugehen. Die Verhandlungen dazu sind abgeschlossen und die Verwaltungsvereinbarung ist unter Vorbehalt des Inkrafttretens des PH-Gesetzes unterzeichnet (s. Anhang).

3. Diskussion übergreifender Themen

In der Fragerunde und der Eintretensdebatte wurden folgende Themengebiete vertieft diskutiert:

3.1. Ausrichtung und Angebot

Hinsichtlich der Ausrichtung und dem Angebot der künftigen PH Zug im Bereich Ausbildung ist es der Kommission ein zentrales Anliegen, dass die Lehrpersonen eine breite Ausbildung erhalten. Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die angehenden Lehrerinnen und Lehrer künftig nicht nur in sieben, sondern in acht Fächern ausgebildet werden sollen. Der Kanton Zug kon-

zentriert sich auf die Ausbildungsstufe Kindergarten/Primarschule und überlässt die Ausbildung der Lehrpersonen auf der Sek I-Stufe anderen Pädagogischen Hochschulen. Im Moment sind keine weiteren Angebote (etwas schulische Heilpädagogen, Frühförderung usw.) geplant.

3.2. Kosten der neuen Pädagogischen Hochschule

Die Kosten, die dem Kanton Zug aus der Führung einer kantonalen PH Zug entstehen, erachtet die Kommission als hoch, aber grundsätzlich als gerechtfertigt. Dabei wird argumentiert, dass Lehrpersonen einen Schlüsselfaktor für die Qualität von Schulen darstellen. Entsprechend ist das in die Ausbildung von Lehrpersonen investierte Geld gut angelegt. Zudem, so ein weiteres Argument, ist das Kostenniveau in der Vorlage vernünftig und nachvollziehbar berechnet. Der in der Verordnung zu definierende Kostendeckungsgrad wird über alle vier Leistungsbereiche hinweg gezählt.

Die Überführung der Mitarbeitenden der PHZ Zug vom Luzerner ins Zuger Personalrecht führt zu einem Anstieg der Personalkosten der PH Zug. Dies wird in der Diskussion vereinzelt kritisiert. Mitarbeitende der PHZ Zug sind heute gemäss dem Luzerner Personalrecht angestellt. Mit der Kantonalisierung der PH Zug werden sie zu Angestellten des Kantons Zug und entsprechend den Zuger Mittelschullehrpersonen eingestuft und entlohnt. Das entspricht gemäss Schätzungen Mehrkosten im Bereich Lohn über die ganze Belegschaft hinweg von rund 1,3 Millionen Franken. Der Kanton ist gegenüber seinen Angestellten dem Gleichbehandlungsgebot verpflichtet. Die lohnmassige Gleichstellung der PH-Dozierenden mit Mittelschullehrpersonen ist dabei eine Minimalvariante, da sie eigentlich an einer Hochschule dozieren. Eine Mehrheit der Kommission erachtet diese Lösung als gerechtfertigt und fair.

3.3. Verträge mit den Schulen St. Michael Zug

Die Schulen St. Michael Zug werden im neuen Konstrukt die Liegenschaften, welche die PH Zug benötigt, vermieten und Verwaltungsleistungen erbringen. Dazu wird ein Miet- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Ein Verkauf der Liegenschaft durch die Schulen St. Michael Zug resp. ein Kauf durch den Kanton stand nicht zur Diskussion.

Eine externe Firma hat die Räume und die Ausstattung der PHZ begutachtet und ist zum Schluss gekommen, dass sich beides in einem sehr guten Zustand befindet. Es wurde ein Mietzins pro Quadratmeter von 270 Franken definiert, was zu einem jährlichen Mietzins von 1,86 Millionen Franken (inkl. Nebenkosten) führt. Insgesamt beträgt die von der PH Zug genutzte Fläche rund 6'400 Quadratmeter. Der Wert der betrieblichen Infrastruktur, die der Kanton zum Restwert übernehmen wird, liegt bei geschätzten 500'000 Franken. Die Bildungskommission hat die Plausibilität dieser Kosten nicht überprüft.

Seitens der Bildungskommission wurde die Frage gestellt, weshalb in den geplanten Verträgen mit den Schulen St. Michael Zug Abschreibungssätze vorgesehen seien, die vom Finanzhaushaltsgesetz abweichen. Gemäss § 15 PHG kann der Regierungsrat für die Pädagogische Hochschule Zug ein vom Finanzhaushaltsgesetz abweichendes Rechnungsmodell festlegen, sofern es sich dabei um einen anerkannten und verbreiteten Standard für Bildungsinstitutionen handelt. Für die PH Zug sind die Standards des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) wesentlich. Deshalb weichen die Abschreibungssätze ab. Im Detail sind die Unterschiede wie folgt:

Tabelle 1: Abschreibungssätze

	BBT	Finanzhaushaltsgesetz Kanton Zug (§ 14)	PH Zug
Unbebaute Grundstücke		1%	
Gebäude (Hoch- und Tiefbauten)	2 - 4%	10%	2% (4% San.)
Mobilien	5 - 20%	30%	10%
Informatik / Immateriellen Anlagen	25 - 50%	40%	25%
Investitionsbeiträge		10%	

Bei den Gebäuden handelt es sich vorwiegend um Sanierungskosten, die auf 25 Jahre mit 4.0% pro Jahr abgeschrieben werden. Die Frage nach der Abschreibungsdauer von Gebäuden wird aber mit dem neuen Mietvertrag irrelevant, da neu der Preis pro m² entscheidend ist. Damit entfällt die bisher angewendete Kapitalwertmethode (vgl. auch Bericht und Antrag zum PH-Gesetz, S. 36). Mit der Anwendung der BBT-Richtlinien werden die Zahlen von Zug gesamtschweizerisch vergleichbar und es kann vermieden werden, zwei parallele Rechnungen zu führen. Die Finanzdirektion erachtet die Begründung als "schlüssig". Die Bildungskommission nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

Gegenwärtig wird mit dem BBT und der COHEP (Konferenz der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz) eine neue Richtlinie für das Rechnungswesen ausgearbeitet, die einen auf die PH angepassten gesamtschweizerischen Standard setzen wird. Eine erste Version liegt voraussichtlich in einem halben Jahr vor.

3.4. Zulassungsbeschränkung

Begrüsst wird die vorgesehene Möglichkeit, bei Bedarf die Zulassung zur PH Zug zu beschränken. Bei zu hohen Anmeldezahlen wird es damit möglich, die am besten geeigneten Anwärterinnen und Anwärter für den Lehrberuf auszuwählen. Die vorgesehene Zahl von 300 Studierenden ist zwar nicht im Gesetz festgeschrieben, sie entspricht aber den Aufnahmekapazitäten der PH Zug und damit einhergehenden Effizienzüberlegungen.

3.5. Verordnung zum PH-Gesetz

Die Bildungskommission wünschte, Einblick in den Entwurf der Verordnung zum PHG (E VO PHG) zu nehmen. Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 24. August 2012 wurde diese der Bildungskommission zur Kenntnis gebracht.

3.6. Kooperation der PH Zug mit der PH Luzern

Vereinzelte kritische Voten werden zur vom Regierungsrat vorbehältlich der Zustimmung des Kantonsrats zum PHG beschlossenen Kooperation zwischen der PH Zug und der PH Luzern geäußert. Die im RRB vom 16. November 2012 (S. 2 bis 4) dargelegte Begründung für eine Kooperation der PH Zug mit der PH Luzern wird von einzelnen Kommissionsmitgliedern als unvollständig bezeichnet: Es wird Einsichtnahme in die im RRB vom 16. November 2012 erwähnte SWOT-Analyse gewünscht. Diese wird im Folgenden offengelegt.

Auszug aus RRB vom 16. November 2010:

"A Der Kanton Luzern hat per 31. Juli 2013 das Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz gekündigt. Damit stellt sich die Frage nach der Zukunft der Pädagogischen Hochschule Zug fundamental neu. Für den Regierungsrat ebenso wie für die Direktion für Bildung und Kultur sowie die Leitung der PHZ Zug war und ist klar, dass eine kleine PH wie die zugerische im Alleingang nicht zukunftsfähig ist, sondern auf eine starke Kooperationspartnerschaft angewiesen ist. Die Gründe für das Ziel einer engen Kooperation mit einer grösseren PH eines Hochschulkantons sind:

- Die PHZ Zug profitiert
 - von den Kompetenzen der grösseren Partnerschule;
 - vom „Komplettangebot“ der grösseren Partnerschule;
 - vom Austausch auf allen Ebenen der Hochschule, u. a. dem Austausch der Dozierenden in grösseren Fachteams, welcher die Qualität der Hochschulen erhält und steigert;
 - vom Hochschul-Umfeld des Kooperationspartners.
- Im Hinblick auf das in Diskussion stehende Akkreditierungsverfahren des Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetzes erreicht die PHZ Zug im Verbund mit der grösseren Partnerschule die voraussichtlich erforderliche Grösse für Hochschulen.

Aus diesem Grund sind 2010 Kooperationsverhandlungen mit Luzern und Zürich geführt worden. In die Gespräche involviert waren/sind folgende Personen:

Zug:

Patrick Cotti, Bildungsdirektor; Michael Truniger, Leiter Amt für Mittelschulen; Brigit Eriksson, Rektorin PHZ Zug; Erich Ettl, Prorektor PHZ Zug

Luzern:

Anton Schwingruber, Bildungsdirektor; Karin Pauleweit, Leiterin Dienststelle Hochschulbildung, Kultur und Sport, Kanton Luzern; Hans-Rudolf Schärer, Rektor PHZ Luzern; Michael Zutavern, Prorektor PHZ Luzern

Zürich:

Regine Aeppli, Bildungsdirektorin; Sebastian Brändli, Leiter Hochschulamt; Walter Bircher, Rektor PH Zürich

B Die Kooperationsgespräche lassen sich wie folgt zusammenfassen: Sowohl Luzern als auch Zürich sind interessiert an einer Kooperation mit Zug und zu weiteren Verhandlungen bereit. Die Weiterführung der Kooperationsgespräche machen allerdings beide Kantone vom Richtungsentscheid Zugs „Kooperation mit Luzern oder mit Zürich“ abhängig, d. h. also: Weder Luzern noch Zürich ist bereit, mit einem parallel verhandelnden Kanton Zug die Kooperationsgespräche weiterzuführen.

Im Wissen darum, dass nach der Auflösung des PHZ-Konkordats Zug auf eine Kooperation mit einer grösseren PH angewiesen ist, stellt sich für Zug somit zum jetzigen Zeitpunkt virulent die Frage nach dem erwähnten Richtungsentscheid „Kooperation mit Luzern oder mit Zürich“. Ein „Hinhalten“ der potentiellen Partner birgt das Risiko in sich, am Ende ohne Kooperationspartner dazustehen. Insofern ist es aus Zuger Sicht wichtig, diesen Entscheid nun herbeizuführen.

Was den Stand der der Kooperationsverhandlungen mit Zürich anbelangt, so befindet sich - basierend auf verschiedenen Gesprächen - ein Memorandum of understanding in Ausarbeitung, in welchem der beiderseitige Wille zu einer künftigen Zusammenarbeit festgehalten sowie ein mögliches Kooperationsmodell Zürich – Zug in groben Zügen skizziert wird. Dieses Memorandum findet sich im Anhang (Anhang 1).

Die Zuger Seite hätte die Kooperationsverhandlungen gerne weiter konkretisiert, doch zeigte sich Zürich dazu nicht bereit. Zürich machte stets klar, dass es erst dann in substantielle Verhandlungen eintritt, wenn Zug den Richtungsentscheid „Kooperation mit Luzern oder mit Zürich“ gefällt hat. Auch wird vonseiten Zürichs die Unterzeichnung des Memorandums von diesem Richtungsentscheid abhängig gemacht.

Zum Stand der Kooperationsverhandlungen mit Luzern: Auf der Grundlage verschiedener Gespräche, in welchen eine grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit festgestellt wurde, beschlossen der Luzerner und der Zuger Bildungsdirektor, eine Projektgruppe einzusetzen, um die nötigen Abklärungen für eine künftige Kooperation zu vertiefen. Zentrale Grundlage für die Arbeit der Projektgruppe bildete der von der Hochschulleitung der PHZ Luzern in Auftrag gegebene Bericht der Firma Berinfor AG, Zürich, „Konkretisierung von zwei Organisationsmodellen für die Zusammenarbeit zwischen der PHZ Luzern und der PHZ Zug“ vom 10. Februar 2010 (Anhang 2). In verschiedenen Sitzungen erarbeitete die Projektgruppe einen Zwischenbericht (Anhang 3), welcher die Kooperationsbereitschaft Luzerns und Zugs dokumentiert und substantielle Hinweise zu einer möglichen tragfähigen Kooperationsausgestaltung gibt. Die Luzerner Partner wollen die begonnene Arbeit möglichst bis Ende Jahr beenden können, um die langjährig und bezüglich der Kooperationsfelder konkretisierte Zusammenarbeit zukunftsgerichtet weiterführen zu können.

C Der Zuger Bildungsdirektor hat 2009 eine Projektgruppe eingesetzt, welche den Auftrag hat, Entscheidungsgrundlagen zur künftigen Gestalt der PHZ Zug zu erarbeiten. Diese Projektgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Michael Truniger, Leiter Amt für Mittelschulen; Werner Bachmann, Leiter Amt für gemeindliche Schulen; Marc Strasser, Vertreter der Finanzdirektion; Brigit Eriksson, Rektorin PHZ Zug; Peter Stehrenberger, Geschäftsführer der Schulen St. Michael Zug; Jürg Kuster, BHP Hanser und Partner AG Zürich; Marco Fantelli, BHP Hanser und Partner AG Zürich

Die Projektgruppe hat SWOT-Analysen zu den potentiellen Kooperationen erarbeitet, in welchen auf entsprechende Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren hingewiesen wird.

Luzern / PHZ Luzern: Wo liegen die Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren einer Partnerschaft von Zug / PHZ Zug mit Luzern / PHZ Luzern?

<p>Stärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleiche normative Grundlagen, die im bisherigen gemeinsamen Prozess erarbeitet und erprobt wurden • Gutes fachliches Potential und gute Qualität der Produkte • Gemeinsames Weiterbildungsprogramm - Fortführung einer erfolgreichen Zusammenarbeit • Orientierung an den Bedürfnissen der Schulen in der Zentralschweiz → vergleichbare Schulstrukturen • Luzern steckt viel Energie in Kooperationsprozess/-verhandlungen; es bestehen konkrete gemeinsame Vorstellungen zu einer möglichen künftigen Kooperation. 	<p>Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulstandort Luzern für eine PH eher wenig interessant • Finanzlage des Kantons Luzern • Vertrauen in Luzern als einem verlässlichen Partner beeinträchtigt
--	--

<p>Chancen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperationskosten könnten eher tief gehalten werden, weil auf den bestehenden Zusammenarbeitsstrukturen (in allen Leistungsbereichen) aufgebaut werden kann [vgl. 2. Kap.] • eher ähnliche Kultur, wenig „verwaltet“; gemeinsame Entwicklungsgeschichte, ähnliche Steuerung in Kooperation verifiziert • Zug ist nach wie vor im Bildungsraum Zentralschweiz (z.B. Lehrpläne, Weiterbildung) verhaftet; viele berufliche Verbindungen • Gutes Kooperationspotential, wenn es gelingt, den Raum Zentralschweiz zu „bespielen“; Unterstützung durch NORI-Kantone möglich • Akzeptanz der PHZ Luzern bei den Mitarbeitenden gut • Die Hochschule Luzern ist regional verankert mit einem starken Standbein in Zug: Potential für Synergien 	<p>Gefahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Inkongruenz zwischen Luzern und Zug (eine Überführung der PHZ Zug in eine kantonale Trägerschaft ist voraussichtlich mit einer Erhöhung der Dozierendenlöhne verbunden [Anhebung auf Mittelschullehrpersonen-Niveau]; aus Sicht Luzerns ergibt sich damit die Gefahr, dass gute Dozierende nach Zug abwandern – was die Kooperation belasten könnte. • Luzern als nicht verlässlicher Partner (vgl. Aufkündigung PHZ Konkordat)
---	---

Zürich / PH Zürich: Wo liegen die Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren einer Partnerschaft von Zug / PHZ Zug mit Zürich / PH Zürich?

<p>Stärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zürich interessanter Hochschulkooperationsstandort • Gutes fachliches Potential und gute Qualität der Produkte • Zugang zur universitären pädagogischen Forschung / zu pädagogischem Institut • Bereicherung der Schullandschaft mit ausgewiesenen Fachpersonen im schweizerischen Bildungswesen 	<p>Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Philosophien des Schulsystems Zürich und des Schulsystems Zentralschweiz (Zug) liegen teilweise weit auseinander; unterschiedliche Schulstrukturen • Zürich nimmt in den Kooperationsgesprächen eine sehr defensive Haltung ein / ist nicht zu substantiellen Verhandlungen bereit, solange sich Zug nicht für Zürich als dem künftigen Kooperationspartner entschlossen hat; entsprechend bestehen keine konkreten gemeinsamen Vorstellungen zu einer möglichen Kooperation. • Teilweise Konkurrenzsituation bei den Forschungsfeldern • Höhere Reorganisationskosten und Kooperations-/Betriebskosten durch Angleichung der normativen Vorgaben • Keine Erfahrung in der Zusammenarbeit zwischen der PHZ Zug und der PH Zürich • Akzeptanz der PH Zürich bei den Mitarbeitenden eher gering
---	--

<p>Chancen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PH Zürich eröffnet Kooperationsmöglichkeiten auch mit den anderen Zürcher Hochschulen/Universitäten • gutes Kooperationspotential, da Zürich unbestritten zu den grossen PHs und zu einem der renommiertesten Hochschulstandorte gehört • Etablierung der PHZ Zug in der PH-Landschaft der Schweiz im Fahrwasser der „grossen Schwester“ 	<p>Gefahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eher „verwaltete“ Firmenkultur, Gefahr, im Grossbetrieb unterzugehen resp. nicht wahrgenommen zu werden - andere Entwicklungsdynamik • Schnelles Schlucken der „kleinen Schwester“; Verlust der Autonomie • Zürich ist wohl an Kooperation interessiert, ist aber keinesfalls darauf angewiesen: Es droht die Gefahr, dass Zürich den Kooperationsprozess abbricht, wenn sich die Gespräche / Verhandlungen nicht ganz im Sinne von Zürich entwickeln. • Allenfalls negative Auswirkungen auf andere Zentralschweizer Kooperationen, wenn sich Zug im Bereich der PH nach Zürich orientiert
--	---

Auf der Grundlage dieser SWOT-Analysen hat die Projektgruppe folgendes Fazit gezogen:

- Das stärkste Argument für eine Kooperation mit der PHZ Luzern ist die etablierte Zusammenarbeit (im Bereich der Ausbildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe I). Die Produkte der PHZ sind von anerkannt guter Qualität und ideal auf die Zuger Schulen abgestimmt. Es besteht eine tragfähige Basis, von der aus die PHZ Zug weiterentwickelt werden kann. Ist auf politischer Ebene durch das destruktive Vorgehen Luzerns (Kündigung Konkordat) auch viel Geschirr zerschlagen worden, so funktioniert die Zusammenarbeit auf Ebene Hochschule gut. Das Zusammenarbeitspotential (z. B. im Bereich WBZA) mit den Zentralschweizer Nichtstandortkantonen wird als hoch eingeschätzt.
- Das stärkste Argument für eine Kooperation mit der PH Zürich liegt im grossen wissenschaftlichen Potential der Zürcher Hochschullandschaft. In diesem Punkt ist Zürich gegenüber Luzern klar überlegen.
- Bezüglich Reorganisations- und Kooperations-/Betriebskosten kommt - aufgrund der vergleichbaren Strukturen und des im Vergleich mit dem Zuger Lohnniveau noch höheren Lohnniveaus in Zürich - eine Kooperation mit Luzern klar günstiger.
- Sowohl eine Kooperation mit Luzern als auch mit Zürich ist mit Unsicherheiten behaftet. Zürich hält sich bedeckt und ist nicht zu substantiellen Verhandlungen bereit, solange sich Zug nicht für Zürich als dem künftigen Kooperationspartner entschlossen hat. Dies führt zum Problem, dass die Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Kooperation mit Zürich nicht ausreichend sind. Mit Luzern sind wohl konkrete Vorstellungen zu einer möglichen Kooperation ausgearbeitet worden, das Vertrauen in Luzern als einem verlässlichen politischen Partner ist jedoch beeinträchtigt.
- Die Unsicherheiten, welche sowohl einer möglichen Kooperation mit Luzern als auch mit Zürich innewohnen, legen den Schluss nahe, auf eine autonome PHZ Zug zu setzen, welche aus einer eigenständigen Position heraus eine Kooperation mit einer grösseren PH eingeht.

Daraus ergibt sich für die Projektgruppe die Empfehlung,

- die PHZ Zug als eine eigenständige PH mit einem hohen Grad an Autonomie gegenüber dem künftigen Kooperationspartner zu etablieren;
- prioritär mit Luzern weitere Kooperationsverhandlungen zu führen.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzungen der Projektgruppe und beauftragt die Direktion für Bildung und Kultur, die Kooperationsverhandlungen mit Luzern weiterzuführen und abzuschliessen, die Kooperationsverhandlungen mit Zürich zu sistieren. Überdies wird die Direktion

für Bildung und Kultur beauftragt, bis Frühling 2011 eine Kantonsratsvorlage (Kündigung Konkordat, Erarbeitung Hochschulgesetz, Kosten der Weiterführung der PH Zug ausserhalb des Konkordats) zu erarbeiten.

D Der Richtungsentscheid zu einer Kooperation mit Luzern hat keine direkten finanziellen Konsequenzen."

3.7. Männer im Lehrberuf

Verschiedene Mitglieder der Bildungskommission betonten die Wichtigkeit, mit geeigneten Massnahmen mehr Männer für den Lehrberuf zu gewinnen.

Mit Blick auf bisherige Anstrengungen im Bereich der Männerförderung kann auf ein vom Bund gefördertes Projekt hingewiesen werden, an welchem die PHZ Zug beteiligt gewesen ist und aus dem die folgende Website hervorgegangen ist: <http://www.werde-lehrer.ch/>. Das Projekt wird mit Unterstützung des Bundes weitergeführt. Zu erwähnen ist überdies, dass die PHZ Zug seit dem letzten Jahr am nationalen Zukunftstag an der Buben-/Lehrerkampagne mitmacht: <http://www.nationalerzukunftstag.ch/de/jungs/projekte/abenteuer-schule-geben.html>. Dabei werden die männlichen Studierenden in die Betreuung der Buben involviert. Über den Vorbereitungskurs rekrutiert die PHZ Zug heute schon überdurchschnittlich viele "quer einsteigende" Männer.

Die DBK hat die Leitung der PHZ Zug beauftragt, per Ende des laufenden Studienjahres ein Massnahmenpapier zur Förderung von Männern im Lehrberuf zu erarbeiten. Stichworte dazu sind: gezielt an Männer gerichtete Informationen über den Lehrberuf; Koordination der Information mit der Berufsberatung; Verbesserung der Vereinbarkeit von ziviler und militärischer Ausbildung (Prüfung von Konzepten, welche es Männern ermöglichen, nach der Rekrutenschule direkt, d. h. ohne Zwischenjahr, ins PH-Studium einzusteigen); eine Studiengestaltung, die den männlichen wie den weiblichen Studierenden geschlechtsspezifische Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

3.8. Eigenständigkeit der PH Zug als öffentlich-rechtliche Anstalt

Als wichtig erachtet die Bildungskommission einen angemessenen Grad an Autonomie der zukünftigen Pädagogischen Hochschule. Die Vertreter der DBK führen aus, dass die PH Zug nur bezüglich Globalbudget wie ein kantonales Amt funktioniere. Ansonsten habe sie mehr Autonomie als ein kantonales Amt.

Diese sieht die Bildungskommission insbesondere durch einen unabhängigen Hochschulrat gewährleistet. Daraus resultiert ein Änderungsantrag zu § 10 PHG, welcher die Konstituierung des Hochschulrats regelt (siehe Kap. 5).

4. Eintretensdebatte

Alle votierenden Kommissionsmitglieder sprechen sich für das Eintreten aus. Generell wird die Vorlage zum PH-Gesetz als sinnvoll bewertet. Der Nutzen einer eigenen PH für den Kanton Zug ist für die Mitglieder der Bildungskommission unbestritten: Durch die Schaffung einer kantonalen PH Zug werde der Bildungsstandort Zug gestärkt und dem überdurchschnittlichen Bildungsniveau der Zuger Bevölkerung Rechnung getragen. Kanton und Gemeinden erhielten ein wirkungsvolles Instrument für die Steuerung der Qualität im Bildungsbereich des Kantons Zugs. Die Rekrutierung angehender Lehrpersonen werde zudem vereinfacht.

Mit einer eigenständigen PH Zug führe der Kanton Zug die lange und erfolgreiche Tradition in der Lehrerausbildung fort. Die im Bericht und Antrag des Regierungsrates dargestellte Organisation, die Struktur und Ausrichtung der PH Zug werden von der Kommission grundsätzlich begrüsst. Positiv wird gewürdigt, dass die Strukturen deutlich schlanker als im allzu komplexen Gebilde der PHZ konzipiert seien. Ein Mitglied bedauert, dass es nicht möglich war, im Raum Zentralschweiz eine einzige PH zu realisieren. Es betrachtet diese „Kantonalisierung“ der Lehrerbildung eher als Rückschritt.

Die Bildungskommission beschliesst einstimmig und ohne Enthaltung, auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PHG) einzutreten.

5. Detailberatung

§ 1

Antrag:

Es wird beantragt, die PH Zug als "Pädagogische Hochschule St. Michael" zu benennen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 12:1 Stimmen ab.

§ 3 Abs. 2 Bst. a

Antrag:

§ 3 Abs. 2 Bst. a sei wie folgt zu ergänzen:

Sie [Pädagogische Hochschule]:

a) bildet Lehrpersonen **mit breiter Lehrbefähigung** aus;

Ausgehend vom Anliegen, den angehenden Lehrpersonen an der PH Zug eine breite Ausbildung zu ermöglichen und so dem Bedürfnis der Praxis Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Ergänzung im Gesetz beantragt. Da dieses Anliegen zwar gerechtfertigt, jedoch nicht auf Stufe Gesetz zu regeln sei, beschliesst die Kommission, keine Änderung des Gesetzestextes zu beantragen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 12:1 Stimmen ab.

§ 3 Abs. 2 Bst. c

Antrag:

§ 3 Abs. 2 Bst. c sei wie folgt zu ergänzen:

Sie [Pädagogische Hochschule]:

[...]

c) betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichert damit die Verbindung zu Praxis, Wissenschaft **und Wirtschaft**.

Der Kanton Zug will sich im Hochschulsektor strategisch auf die Bereiche Wirtschaft und Lehrpersonenbildung fokussieren. Diesem Anliegen soll auch im PH-Gesetz Ausdruck verliehen werden. Entsprechend soll, im Sinne eines positiven Signals, die Wirtschaft explizit im gesetzli-

chen Grundauftrag Erwähnung finden. Diesem Votum wird inhaltlich nicht widersprochen, jedoch sind verschiedene Kommissionsmitglieder der Ansicht, dass das Gesetz schlank zu halten sei und entsprechend auf Einzelaufzählungen verzichtet werden sollte. Unter dem in § 3 Abs. 2 Bst. c genannten Begriff "Praxis" seien sowohl Wirtschaft als etwa auch Kultur zu subsumieren. Zudem findet die Wirtschaft in § 4 Abs. 1 Bst. d explizit Erwähnung.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 11:2 Stimmen ab.

§ 3 Abs. 2 Bst. c und d

Antrag:

§ 3 Abs. 2 Bst. c und d seien in umgekehrter Reihenfolge zu nennen.

Ein Kommissionsmitglied äussert sich zur Priorisierung der Bereiche Forschung und Entwicklung (§ 3 Abs. 2 Bst. c) und Dienstleistungen (§ 3 Abs. 2 Bst. d). Es wird eine Änderung der Prioritäten vorgeschlagen, indem "Dienstleistungen" vor "Forschung und Entwicklung" genannt wird. Diesem Anliegen wird mit folgenden Argumenten widersprochen: Die Reihenfolge entspreche der Nennung im übergeordneten Recht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Bereich Forschung und Entwicklung nicht ausgebaut werden soll und die Praxisorientierung dieses Bereichs sicherzustellen sei. Aus der Reihenfolge der Bestimmungen könne keine Priorisierung abgeleitet werden.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 12:1 Stimmen ab.

§ 4 Abs. 1

Antrag:

Die Bestimmung § 4 Abs. 1 sei um die Aufzählung "Lehrerinnen- und Lehrerverein" resp. "Vertreterinnen und Vertreter der Lehrpersonen" zu ergänzen.

Der Antragsteller will damit unterstreichen, dass die PH Zug neben den in § 4 Abs. 1 genannten Akteuren insbesondere auch mit dem Lehrerinnen- und Lehrerverein bzw. mit Vertretungen der Lehrpersonen zusammenarbeiten soll. Dem wird entgegengehalten, dass einerseits nicht alle Lehrpersonen gewerkschaftlich organisiert sind und andererseits dem genannten Anliegen mit dem Passus "Organisationen und interessierten Dritten aus Bildung (...)" genügend Rechnung getragen werde. Zudem weist der Ausdruck "namentlich" darauf hin, dass die Aufzählung in § 4 Abs. 1 Bst. a bis d exemplarisch ist.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 11:1 Stimmen ab.

§ 8 Abs. 3

Antrag:

§ 8 Abs. 3 sei ersatzlos zu streichen.

Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, seitens der DBK Personal der PH Zug für zeitlich begrenzte Mandate engagieren zu können, wird von einigen Kommissionsmitgliedern kritisch gewürdigt. Die DBK erhalte so die Möglichkeit, in Personalangelegenheiten der PH Zug einzugrei-

fen. Diesem Einwand wird entgegengehalten, dass die Mandatierung von Mitarbeitenden durch die DBK nur in Absprache mit der Hochschulleitung stattfinden könne. Zudem habe sich diese Regelung in der Praxis auf der Ebene der gemeindlichen Schulen bereits bewährt; und auch die PHZ Zug habe damit gute Erfahrungen gemacht.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 8:4 Stimmen ab.

§ 10 Abs. 1

Antrag:

§ 10 Abs. 1 sei wie folgt anzupassen:

¹ Dem Hochschulrat gehören fünf bis sieben Mitglieder an. ~~Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur präsidiert den Rat von Amtes wegen.~~ **Der Kanton ist mit einem Mitglied vertreten.** Im Weiteren setzt sich der Hochschulrat aus gewählten Persönlichkeiten aus Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft zusammen.

Der Bildungsdirektor/die Bildungsdirektorin soll Mitglied des Hochschulrates sein können, diesen jedoch nicht per Gesetz präsidiere. Das im PH-Gesetz vorgesehene Präsidium des Hochschulrates durch den Bildungsdirektor bzw. die Bildungsdirektorin wird kritisiert. Es sei problematisch, wenn der Regierungsrat die Aufsicht über die PH Zug ausübe und gleichzeitig – in der Person des Bildungsdirektors bzw. der Bildungsdirektorin - dessen strategisches Organ präsidiere. Der Bildungsdirektor/die Bildungsdirektorin soll, so eine mehrheitliche Meinung in der Diskussion, die politische Perspektive in den Hochschulrat tragen können, diesen jedoch nicht präsidieren. Dem wird entgegen gehalten, dass es die politische Pflicht des Regierungsrats sei, für die von ihr beaufsichtigten Institutionen, in diesem Fall die PH Zug, einzustehen und Verantwortung zu übernehmen: Sie tue dies, indem sie das zuständige Regierungsratsmitglied über ein entsprechendes Amt, dem Präsidium des Hochschulrates, verpflichte.

Beschluss:

Die Kommission beschliesst die Änderung mit 7:3 Stimmen.

§ 7 Abs. 2 Bst. c

Antrag:

Ergänzend resp. im Nachvollzug zum Änderungsantrag zu § 10 Abs. 1 beantragt die Kommission die Änderung von § 7 Abs. 2 Bst. c:

Er [Regierungsrat]

[...]

c) wählt die Mitglieder des Hochschulrates **sowie die Präsidentin oder den Präsidenten** und legt deren Entschädigung fest;

Beschluss:

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 7:3 Stimmen zu.

§ 10 Abs. 1**Antrag:**

§ 10 Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen:

¹ Dem Hochschulrat gehören fünf bis sieben Mitglieder an. [...] Im Weiteren setzt sich der Hochschulrat aus gewählten Persönlichkeiten aus Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft **und Kultur** zusammen.

Damit die Kultur nicht zu kurz komme, soll explizit auch eine Vertretung aus dem Bereich der Kultur als Mitglied des Hochschulrates ernannt werden. Diesem Votum wird inhaltlich nicht widersprochen, es wird jedoch die Ansicht vertreten, dass das Gesetz schlank zu halten sei und entsprechend auf Einzelaufzählungen verzichtet werden sollte. Die bestehende Formulierung lasse zu, dass eine Persönlichkeit aus der Kultur im Hochschulrat Einsitz nehme.

Beschluss:

Die Kommission lehnt den Antrag mit 11:1 Stimmen ab.

§ 18 Abs. 5

Es wird in Frage gestellt, ob es § 18 Abs. 5 (ganzer oder teilweiser Erlass von Gebühren) überhaupt brauche.

Die Möglichkeit zum Gebührenerlass in besonderen Fällen besteht bereits nach geltendem Recht und sollte aus Sicht DBK zwingend auch im PH-Gesetz vorgesehen werden: zur Gewährleistung einer gewissen Flexibilität innerhalb eines klar definierten Rahmens. § 18 Abs. 5 erlaubt es, in besonderen Fällen resp. Härtefällen Gebühren gänzlich oder in Teilen zu erlassen. Härtefälle sind absolute Ausnahmen. Die PHZ Zug ist heute schon bestrebt und wird es auch in Zukunft sein, Studierenden mit finanziellen Problemen eine Budgetberatung anzubieten (pro Jahr sind das zwischen 5 und 12 Studierende). Die Budgetberatung zeigt in erster Linie Möglichkeiten der Finanzierung des Studiums auf: Stipendienwesen, Unterstützung durch Eltern etc.

Was sind Härtefälle: Mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfen vor allem ältere Studierende, sogenannte Quereinsteigende, welche teilweise bereits familiäre Verpflichtungen tragen. Diese Studierenden können meist nicht mehr auf Unterstützung aus ihrem Familienumfeld zurückgreifen und erhalten keine Stipendien etc. In den letzten Jahren wurden von den Schulen St. Michael Zug bspw. zwei Studierenden zinslose Darlehen gewährt. Die Studiengebühren wurden ihnen nicht erlassen.

Die Mitglieder der Bildungskommission nehmen die Ausführungen der DBK zur Kenntnis. Es werden keine Anträge gestellt.

§ 20

Es wird in Frage gestellt, ob es § 20 (Bauliche Infrastruktur) überhaupt brauche.

Nach Rücksprache mit der Baudirektion beantwortet die DBK die Frage wie folgt: Es kann und soll auf die Bestimmung nicht verzichtet werden, so lange die PH Zug eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist und eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Als solche könnte sie selber Liegenschaften zu Eigentum erwerben, sie veräußern, Baurechtsverträge eingehen usw., um die Räume

für ihre Tätigkeit zu beschaffen. § 20 verweist die PH Zug jedoch auf Mietverträge, ob mit dem Kanton oder Dritten geschlossen. Diese Einschränkung ist sinnvoll, weil ein Mietverhältnis die Marktverhältnisse ausnützen kann. Damit ist die PH Zug in der Lage, dem wechselnden Raumbedarf auch flexibel zu entsprechen. Eine kleine, eigenständige Schule sollte sich nicht mit eigenem Immobilienbestand belasten.

Die Mitglieder der Bildungskommission nehmen die Ausführungen der DBK zur Kenntnis. Es werden keine Anträge gestellt.

§ 24 Abs. 2

Antrag:

§ 24 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern:

² Die Zulassung zum Studium setzt zudem eine persönliche Eignung zum Lehrberuf voraus. **Zu deren Feststellung können Abklärungen angeordnet werden.**

Ziel von § 24 Abs. 2 ist, Bewerbenden, die zwar die Formalvoraussetzungen beibringen, aber bspw. ein gravierendes Suchtproblem haben und straffällig geworden sind, den Zugang zur Schule verweigern zu können. Die Bestimmung in ihrer ursprünglichen Form lässt offen, wie die Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzungen beigebracht werden soll. Dies wird von der Bildungskommission als Manko taxiert. Im Unterschied zur bisherigen Bestimmung soll die PH Zug aufgrund der neuen Bestimmung nicht nur die Möglichkeit erhalten, Studierende von Studium oder Vorbereitungskurs auszuschliessen, sondern ihnen den Zutritt zum Studium zu verwehren. Die Neuformulierung berücksichtigt die Grundlagen des Datenschutzes und ermöglicht ein vom Einzelfall abhängiges, angepasstes Vorgehen.

Beschluss:

Die Kommission stimmt der Antrag mit 10:0 Stimmen zu.

§ 13 Abs. 2 Bst. i

Antrag:

Ergänzend resp. im Nachvollzug zum Änderungsantrag zu § 24 Abs. 2 beantragt die Kommission die Änderung von § 13 Abs. 2 Bst. i:

² Der Hochschulleitung obliegt insbesondere:

i) **die Verweigerung der Zulassung zum Studium sowie** der Ausschluss vom Studium und vom Vorbereitungskurs;

Beschluss:

Die Kommission stimmt der Antrag mit 10:0 Stimmen zu.

§ 35 Abs. 3

Antrag:

§ 35 Abs. 3 sei wie folgt zu ändern:

³ Ist die Jahresbesoldung nach neuer Einreihung geringer als nach dem bisherigen Personalrecht, so wird den betroffenen Mitarbeitenden der Besitzstand ~~des Jahres 2012~~ garantiert und solange ausgerichtet, bis die Besoldung nach neuer Einreihung höher ist.

Bezogen auf die Garantie des Besitzstandes ist eine Inkonsistenz in § 35 Absatz 3 PH-Gesetz entdeckt worden. So heisst es im Gesetz, dass den betroffenen Mitarbeitenden der Besitzstand "des Jahres 2012" garantiert und so lange ausgerichtet werde, bis die Besoldung nach neuer Einreihung höher sei. Unter Besitzstand ist immer jener Zustand zu verstehen, in dem man sich zum Zeitpunkt des Wechsels befindet, weshalb die Jahreszahl 2012 gestrichen werden kann. Die Inkonsistenz hat sich daraus ergeben, dass der Besitzstand gemäss Entwurf PH-Gesetz, welcher in die externe Vernehmlassung gegeben wurde, im Jahr 2012 hätte eingefroren werden sollen. Der Regierungsrat hat in 2. Lesung beschlossen, dass diese Regelung anzupassen sei und Lohnanpassungen bis zum 31. Juli 2014 nach Massgabe der Lohnentwicklung im Kanton Luzern vorgenommen werden sollen (vgl. Bericht und Antrag zum PH Gesetz, S. 33).

Beschluss:

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 10:0 Stimmen zu.

Bericht zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug

Auf Seite 36 des Berichts zum PH Gesetz findet sich ein Fehler: Die Verwaltungskosten betragen nicht 2,412 Mio. Franken, sondern 2,422 Mio. Franken. Dies wird - entsprechend dem Hinweis im Dokument Abklärungsauftrag I - hiermit im Bericht der Bildungskommission vermerkt.

6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt dem PH-Gesetz mit 10:0 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

7. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. mit 10:0 Stimmen auf die Vorlage Nr. 2152.2 - 14084 des Regierungsrates sei einzutreten und
2. es sei ihren Änderungen zuzustimmen.

Zug, 13. September 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Martin Pfister

Anhang:

- Vertrag zwischen dem Kanton Zug, handelnd durch den Regierungsrat, und dem Kanton Luzern, handelnd durch den Regierungsrat, über die Zusammenarbeit zwischen der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Pädagogischen Hochschule Zug vom 11. Oktober 2012
- Synopse